



Merkblatt

zum Einbau von Zwischenzählern für Gartenbewässerung, Viehtränkung u.ä.

Maßstab für die Berechnung der Entwässerungsgebühren bei Grundstücken, die an das Kanalleitungsnetz angeschlossen sind oder mittels einer abflusslosen Sammelgrube entwässert werden, ist grundsätzlich die aus der Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte Wassermenge.

Auf schriftlichen Antrag kann von der zugeführten Wassermenge die nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge abgezogen werden. Der Nachweis ist durch Einbau eines geeichten Zwischenzählers in die zum Garten oder zur Viehtränke führende Wasserleitung möglich.

Schwimmbecken, deren Wasser der Abwasseranlage zugeführt wird, dürfen über diese Wasserleitung nicht befüllt werden.

Der Zwischenzähler muss so installiert sein, dass von keiner Zapfstelle nach dem Zähler eine Ableitung in die Abwasseranlage erfolgen kann. Mit dem Einbau kann eine Fachfirma beauftragt werden; der Einbau kann aber auch selbst vorgenommen werden. In jedem Falle sind die hierbei anfallenden Kosten von Ihnen zu tragen.

Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist eine entsprechende Anmeldung nach dem beigefügten Formblatt notwendig.

Alle sieben Jahre oder nach Ablauf der Eichfrist ist der Nachweis der Eichung des Zwischenzählers zu führen. Erfolgt dieser nicht, können die gemeldeten Wassermengen nicht anerkannt werden.

Der Antrag auf Anerkennung der Abzugsmenge ist verbunden mit der Mitteilung des Zählerstandes bis spätestens 01.03. eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr an die Gebührenstelle zu richten. Auch hierfür ist ein entsprechender Vordruck erhältlich und zu verwenden. Bei nicht rechtzeitiger Beantragung werden die vollen Gebühren erhoben.

Wichtiger Hinweis:

In der Vergangenheit hat die Stadt Sprockhövel nur die nachgewiesenen Wassermengen anerkannt, die die in der Gebührensatzung festgelegte "Bagatellmenge" von 15 cbm überstiegen. Obwohl die Festsetzung einer derartigen Bagatellmenge nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 09.06.2009 nach wie vor zulässig ist, hat der Rat der Stadt Sprockhövel beschlossen, auf die Festlegung einer Bagatellmenge ab 2010 zunächst für drei Jahre zu verzichten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Bagatellmenge wieder eingeführt wird.